

Eisenbahnrecht

Trassenpreissystem der DB Netz AG – Bundesnetzagentur erklärt Regionalfaktoren für ungültig

Das Preissystem der DB Netz AG ist Gegenstand einer Entscheidung der Bundesnetzagentur. In der jüngeren Vergangenheit sind bereits die Zuschläge für Sondertrassen, Kurzfristbestellungen und Änderungsbestellungen im Rahmen behördlicher und gerichtlicher Verfahren als rechtswidrig bzw. unbillig erkannt worden. Nunmehr ist der sog. Regionalfaktor betroffen, der Bestandteil des Trassenpreissystems (TPS) der DB Netz AG ist.

Mit **Bescheid vom 05.03.2010** hat die **Bundesnetzagentur** der DB Netz AG verboten, die Regionalfaktoren ab der Netzfahrplanperiode 2010/2011 noch zu verwenden. Der Faktor behindere den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur nach § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes rechtswidrig.

Der Faktor führe zur Erhöhung der Entgelte im Bereich bestimmter Eisenbahnstrecken. Nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur könne das zu ungerechtfertigt hohen Preisen für einzelne Eisenbahnverkehrsunternehmen führen. Durch den Faktor könne die Nutzung schlecht ausgerüsteter und schwach befahrener Strecken sogar teurer sein als die Nutzung von Hochgeschwindigkeitsstrecken. Weiterhin sei der Faktor von Regionalnetz zu Regionalnetz unterschiedlich.

Der DB Netz AG sei es nicht gelungen, die Höhe der Regionalfaktoren und die Ungleichbehandlung einzelner Strecken mit sachlichen Gründen zu belegen. Insbesondere habe die Behauptung eines Bezugs zur geringen Auslastung der Strecken weder sachlich noch rechnerisch nachvollziehbar begründet werden können.

Die höhere Bepreisung schwach genutzter Strecken widerspreche zudem dem eisenbahnrechtlichen Ziel, Verkehre auf die Schiene zu verlagern. Die Nachfrage sinke durch den Faktor noch weiter. Der Preisaufschlag beziehe sich zudem auf Strecken, auf die sich im Schienenpersonennahverkehr der Wettbewerb konzentriere. Die Verteuerung belaste dadurch den Wettbewerb erheblich.

Die DB Netz AG ist nun aufgefordert, die Entgelte anzupassen. Es ist ihr auch freigestellt, dies vor Beginn der neuen Fahrplanperiode umzusetzen.

Ebenso wie bei den Stationsentgelten (BSU-Update 1/2010) sind die Zivilgerichte nicht auf eine Entscheidung „für die Zukunft“ beschränkt. Der Bescheid führt deshalb nicht zur Gültigkeit des Regionalfaktors bis zum Ende der laufenden Fahrplanperiode. Die Feststellungen der Bundesnetzagentur sind auch für die Vergangenheit relevant, weil überzahlte Trassenentgelte zivilgerichtlich zurückgefordert werden können.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Der Bescheid bestätigt die bisherigen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu den Entgeltsystemen der Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns. Danach obliegt es diesen Unternehmen, ihre Kalkulation offen zu legen und Entgeltdifferenzierungen sachlich zu begründen.“*



Den Regionalfaktor vermochte die DB Netz AG weder gegenüber der Bundesnetzagentur noch vor den Zivilgerichten sachlich zu rechtfertigen. Eine erste obergerichtliche Entscheidung wird in den nächsten Wochen erwartet. Mit zahlreichen Klagen auf Rückforderung der Zuschläge ist zu rechnen.“

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.